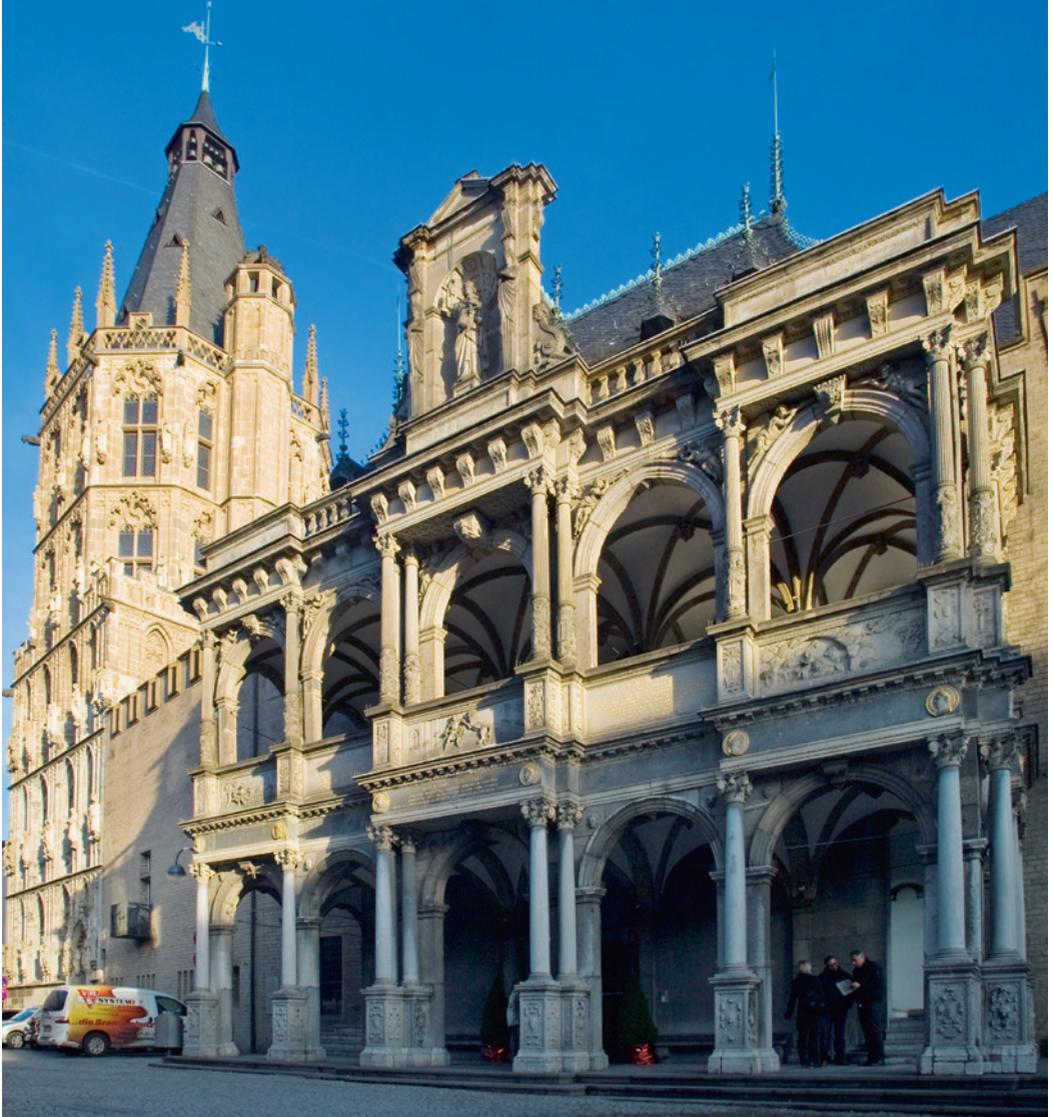


Rat und Verwaltung der Stadt Köln

Rat und Verwaltung der Stadt Köln



Grußwort

Liebe Kölnerinnen und Kölner,

egal ob es die Sanierung einer Schule oder eines Sportplatzes, der Bau eines Hochhauses oder eines Museums, die Planung von Grünanlagen oder die Verkehrsführung auf den Kölner Straßen ist. Über all diese Themen, die sich unmittelbar auf Ihren Alltag auswirken, wird in Ihrem Rathaus beraten und entschieden.

Aber wissen Sie deshalb auch, wie der Rat arbeitet? Welche Rechte und Pflichten die von Ihnen gewählten Ratsmitglieder haben? Was die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen machen? Welche Aufgaben der Oberbürgermeister hat? Welche Möglichkeiten Sie haben, die Geschicke der Stadt mitzubestimmen? Was ein Bürgerbegehren ist? Welche Bedeutung der Rat in der Geschichte Kölns hatte?

All diese Fragen wollen wir Ihnen in dieser Broschüre beantworten. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und würde mich freuen, wenn Sie sich aktiv an der Gestaltung unserer Stadt beteiligen. Gelegenheiten dazu haben Sie mehr als genug.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Roters'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Jürgen Roters
Oberbürgermeister der Stadt Köln

Kommunale Selbstverwaltung – Die Stadt verwaltet sich selbst

Grundlage aller Tätigkeit von Rat und Verwaltung ist die kommunale Selbstverwaltung, also das Recht der Stadt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach Recht und Gesetz eigenverantwortlich zu regeln. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst die Organisations-, Personal-, Finanz-, Planungs- und Rechtsetzungshoheit, also etwa die Ausweisung neuer Wohngebiete oder aber die Aufstellung des Haushalts. Die kommunale Selbstverwaltung trägt damit ganz entscheidend dazu bei, dass die Organe und Gremien der Stadt bürgerfreundliche Lösungen finden können.

So war es früher

Die gemeindliche Selbstverwaltung ist keine Erfindung kluger Köpfe der Neuzeit. Sie ist historisch gewachsener Ausdruck der Freiheit der Menschen in den Kommunen. Schon die germanischen Dörfer waren genossenschaftlich strukturierte Zusammenschlüsse, die über denen von Familie und Großsippe standen. Ganz entscheidend für die Entwicklung Kölns war dann das Jahr 50, als die Römer der Ansiedlung am Rhein die Stadtrechte verliehen (Colonia Claudia Ara Agrippinensium).

Die Städte waren es dann auch, die den Fortschritt widerspiegelten und in deren Mauern die Anfänge von Freiheitsdenken gepflegt wurden. Das mittelalterliche Wort „Stadtluft macht frei!“ beschreibt ein Stadtbürgerrecht, das damals die Menschen von den feudalen Fesseln der Leibeigenschaft befreite. Jeder Leibeigene, dem es gelang, in einer Stadt ein Jahr zu leben, war frei. Bereits im frühen Mittelalter gab es in Köln zwei Verwaltungsorgane, die das öffentliche Leben regelten: das Schöffengericht und die Richezeche, ein Zusammenschluss vermögender Kölner Bürger.

Von einem Rat ist erstmals im Jahre 1216 die Rede. Dieser setzte sich aus dem engen Rat, der die eigentliche Entscheidungsgewalt hatte, sowie dem weiten Rat, mit wesentlich weniger Macht und Befugnissen, zusammen.

Die 15 Mitglieder des engen Rates bestimmten ihre Nachfolger selbst – zu meist aus dem Kreise des eigenen Familienverbandes. Durch die Mehrung seiner Zuständigkeiten war der enge Rat schon bald das entscheidende städtische Verfassungsorgan. Der weite Rat wurde nur gefragt, wenn es um Beschlüsse über Gesetzgebung oder Finanzwesen ging.



Verbundbrief als neue Verfassung (1396)

Verbundbrief als neue Verfassung

Nach den politischen Umwälzungen von 1396, die zur Entmachtung der alten Geschlechter führten, erhielt die Stadt mit dem Verbundbrief eine neue Verfassung. Jeder Kölner Bürger und Eingesessene ohne Bürgerrecht musste nun Mitglied in einer der 22 Gaffeln sein, die ihrerseits Abgeordnete in den Rat entsandten. Bei schwerwiegenden Entscheidungen war zudem die Zustimmung der „Vierundvierziger“ einzuholen, eines Ausschusses, dem aus jeder Gaffel zwei Vertreter angehörten. Der Rat, der auch die bei

den Bürgermeister einsetzte, war das beherrschende Organ der Stadtverwaltung und blieb dies auch trotz einiger Aufstände und Unruhen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Die Franzosen und Preußen in Köln

1794 übernahmen die Truppen der französischen Revolutionsarmee die Herrschaft über die Stadt. Vorerst blieb der Rat formal noch bestehen;

er war aber lediglich Instrument der französischen Machthaber.

1796 wurde er abgesetzt und durch einen Munizipalrat ersetzt. Weitere zwei Jahre später erklärte die französische Zentralregierung Köln zum Kanton. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stand ein Maire (Bürgermeister). Kommunale Selbstverwaltung fand kaum noch statt. Die französische Herrschaft brachte jedoch nicht nur Nachteile mit sich, sondern auch fortschrittliche Gedanken und Gesetze.



Fenster aus der Sakristei der Kölner Ratskapelle
(Rheinisches Bildarchiv Köln)

Nach der Niederlage der Franzosen fiel Köln, wie auch das gesamte Rheinland, durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses 1815 an Preußen. Mit dem liberalen rheinischen und dem preußischen trafen jedoch zwei Rechtssysteme aufeinander, die unterschiedlicher nicht sein konnten. Erst die Rheinische Städteordnung schuf Abhilfe und galt schließlich bis ins 20. Jahrhundert. Eine Stadtverordnetenversammlung, gewählt nach dem Dreiklassenwahlrecht, war Beschlussorgan in allen Angelegenheiten der Gemeinde. Mit der Weimarer Verfassung 1919 wurde das Dreiklassenwahlrecht wieder abgeschafft und durch das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht, das erstmals auch Frauen einschloss, ersetzt. Zwei Jahre vorher, 1917, wurde Konrad Adenauer zum Kölner Oberbürgermeister gewählt.

Wie kaum ein anderer hat der spätere Bundeskanzler und Kölner Ehrenbürger während seiner insgesamt 16 Amtsjahre als Kölner Oberbürgermeister (von 1917–1933 und noch einmal 1945) die Geschichte der Stadt geprägt: Die Neugründung der Universität, der Umbau des ehemaligen Festungsgeländes zum Grüngürtel, der Bau des Müngersdorfer Stadions, die Gründung der Messegesellschaft, die Eröffnung der Kölner Musikhochschule, der Bau der Mülheimer Brücke, der Ausbau des Rheinhafens und die Ansiedlung wichtiger Industriebetriebe wie der Ford-Werke – all dies gehört zu Adenauers Verdiensten.

Köln unter den Nationalsozialisten

Unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 begann die Gleichschaltung. Die Nazis enthoben Oberbürgermeister Konrad Adenauer seines Amtes und degradierten den Rat zu einem beratenden Organ ohne Entscheidungsgewalt. Die Ratsherren wurden nicht mehr gewählt, sondern ernannt. Damit endete faktisch jegliche Selbstverwaltung und Demokratie.

Von der Nachkriegszeit bis heute

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Rat neu gebildet, der sich 1946 die „Kölnische Stadtverfassung“ gab, die bald von der „revidierten Deut

schen Gemeindeordnung” abgelöst wurde. Diese orientierte sich stark am englischen Kommunalrecht. Hauptmerkmal war die sogenannte Doppelspitze. Danach war die Stadtführung zwischen dem Oberbürgermeister als Ratsvorsitzendem und dem Oberstadtdirektor als Chef der Verwaltung aufgeteilt. Die neu gestaltete Gemeindeordnung (GO) vom 14. Juli 1994 führte die Funktionen des Oberstadtdirektors und des Oberbürgermeisters zusammen. Seit den Kommunalwahlen 1999 ist der Oberbürgermeister Vorsitzender des Stadtrates, Leiter der Stadtverwaltung und gleichzeitig oberster Repräsentant der Stadt.

Die Bürgerschaft regiert

Der demokratischen Gesellschaft liegt ein allgemeines Prinzip zugrunde: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sämtliche Entscheidungen und Beschlüsse der Stadt müssen sich deshalb auf einen vom Volk ausgesprochenen Willensakt stützen. Dies ist sowohl im Grundgesetz als auch in der GO festgelegt.

In Artikel 28 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es:

„In den [...] Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“

§ 40 Abs. 1 GO lautet:

„Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt“

Zusammenfassend lässt sich also sagen:

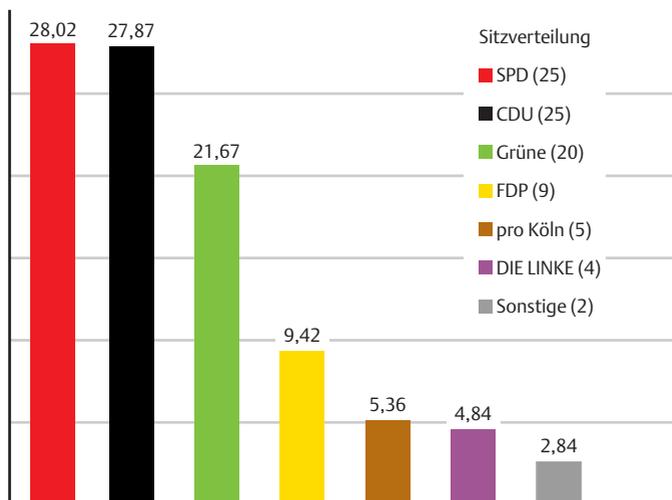
Alle Stadtgewalt geht von der Bürgerschaft aus!

Der Rat der Stadt Köln

Der Rat ist das zentrale Organ der Stadt. Die Anzahl der Ratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Der Rat der Stadt Köln hat mindestens 90 Mitglieder. Zuständig ist er grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung. Man spricht deshalb auch von der Allzuständigkeit des Rates.

Am 30. August 2009 wurde der Rat der Stadt Köln für die nächsten fünf Jahre gewählt:

Wahlergebnis der Kommunalwahl:



Basis: Amtliches Endergebnis – Wahlbeteiligung: 49,1% – Wahlberechtigte: 764.878
Gültige Stimmen: 371.324 – Stimmbezirke: 800 von 800 – Briefwahlbezirke: 195 von 195

Beschlüsse und Wahlen

Der Rat trifft seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen und Wahlen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder eine geheime oder mindestens ein Zehntel der Ratsmitglieder eine namentliche Abstimmung fordern. Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst.

Auch bei Wahlen, die zur Auswahl von Personen dienen, ist grundsätzlich eine offene Abstimmung vorgesehen. Eine geheime Wahl mit Stimmzetteln wird nur dann durchgeführt, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen

ist (z. B. bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Stellvertreterin und Stellvertreter des Oberbürgermeisters) oder ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wenn niemand die Hälfte der Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen bekommen haben, eine Stichwahl statt.

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder haben entsprechend ihrer demokratischen Legitimation ein freies Mandat, d. h. sie sind bei der Ausübung ihres Mandats an keine Aufträge und Weisungen gebunden. Sie haben grundsätzlich das Recht, an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, sowie das Recht auf Rede, Information, die Stellung von Anträgen und Anfragen sowie auf eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von rund 420 Euro und einen Verdienstausschluss. Um ihre Unabhängigkeit umfassend zu garantieren, ist ihr Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, sie für die Mandatsausübung von der Arbeit zu befreien.

Andererseits haben die Ratsmitglieder gegenüber der Stadt Köln eine besondere Treuepflicht. Sie sind zur gesetzeskonformen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen an der Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken, wenn sie befangen sind, d. h. sie oder bestimmte andere Personen von der Entscheidung einen Vor- oder Nachteil haben könnten. Damit der Oberbürgermeister dieses Mitwirkungsverbot besser einschätzen kann und um Transparenz zu schaffen, müssen die Ratsmitglieder dem Oberbürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.



Sitzungssaal im Rathaus Spanischer Bau

Die Fraktionen im Rat

Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Ratsfraktion besteht aus mindestens drei Ratsmitgliedern, wobei diese nicht einer Partei angehören müssen. Aufgabe der Fraktionen ist es, unterschiedliche Meinungen ihrer Mitglieder zu bündeln, um so die Arbeit des Rates zu erleichtern und eine zügige Bewältigung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Die Stadt gewährt den Fraktionen Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.



Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)



Vorsitzender der SPD-Fraktion:
Martin Börschel

Ratsmitglieder der SPD: 25



Fraktion der Christlich Demokratischen Union (CDU)



Vorsitzender der CDU-Fraktion:
Winrich Granitzka

Ratsmitglieder der CDU: 25



Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)



Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Barbara Moritz

Ratsmitglieder von Bündnis 90/Die Grünen: 20



Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP)



Vorsitzender der FDP-Fraktion:
Ralph Sterck

Ratsmitglieder der FDP: 9



Fraktion von pro Köln



Vorsitzende der Fraktion pro Köln:
Judith Wolter

Ratsmitglieder von pro Köln: 5

DIE LINKE.

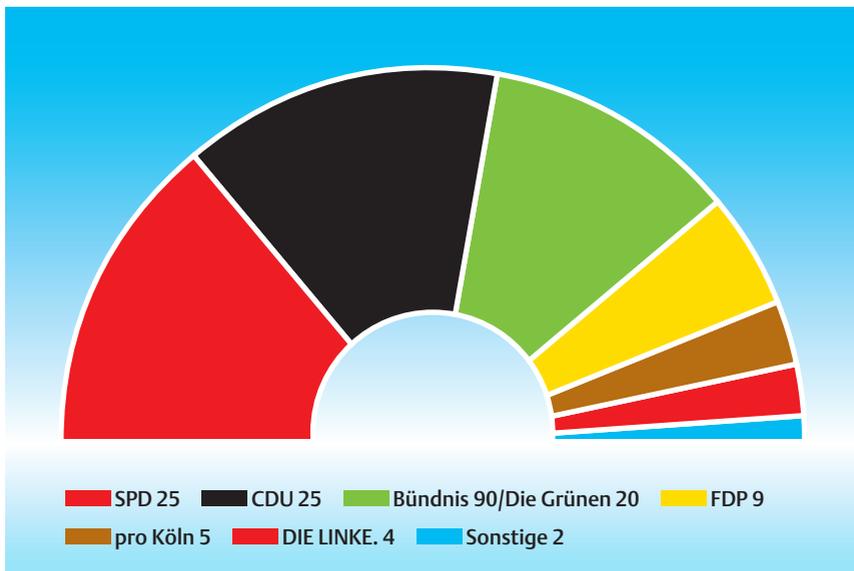
Fraktion von DIE LINKE.



Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE:
Jörg Detjen

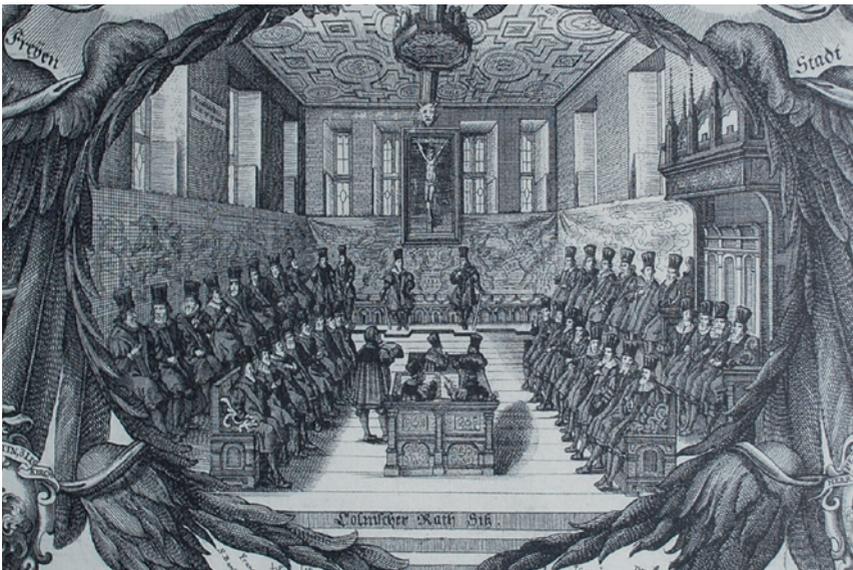
Ratsmitglieder von DIE LINKE: 4

Sitzverteilung im Rat



Die Sitzungen des Rates

Der Rat der Stadt Köln tagt in der Regel einmal im Monat. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Rates öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, beispielsweise bei Personal- und Prozessangelegenheiten oder Grundstücksgeschäften. Die aktuelle Tagesordnung der Ratssitzungen können Sie eine Woche vor dem Sitzungstermin im Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4 (Nähe Historisches Rathaus) oder im Internet unter www.stadt-koeln.de einsehen. Sie sind auch ganz herzlich eingeladen, zu einer Ratssitzung in den Spanischen Bau des Rathauses zu kommen. Zutrittskarten gibt es beim Sitzungsdienst unter der Telefonnummer 0221/221-2 20 68. Sind Sie an den Niederschriften der Ratssitzungen interessiert, können Sie diese im Internet unter www.stadt-koeln.de nachlesen. Für die Arbeit im Rat hat sich der Rat der Stadt Köln eine Geschäftsordnung gegeben. Diese können Sie unter www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/geschaeftsordnung-rat-und-bezirksvertretungen2010_12_14.pdf einsehen.



Ratssitzung im Senatssaal (um 1660)

Die Ausschüsse des Rates

Der Rat kann Entscheidungen auf Ausschüsse übertragen, es sei denn, es geht um bedeutende Entscheidungen wie die Wahl der Beigeordneten, die Änderung des Gemeindegebietes oder den Erlass der Haushaltssatzung. Die Bildung von Ausschüssen dient vor allem dazu, die Arbeit im Rat zu erleichtern. Vieles wird deshalb bereits in den Ausschüssen entschieden. Angelegenheiten, die der Rat noch zu entscheiden hat, werden in den Ausschüssen zumindest schon diskutiert und beraten, damit der Rat auf Basis der Empfehlung des Ausschusses dann schneller entscheiden kann.

Ob und welche Ausschüsse er bildet, kann der Rat grundsätzlich frei entscheiden. Er ist nur verpflichtet einen Haupt-, Finanz-, Rechnungsprüfungs-, Schul- und Jugendhilfeausschuss einzurichten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den Rat geregelt. Mitglieder der Ausschüsse sind grundsätzlich Ratsmitglieder. Daneben können aber auch sachkundige Bürger – außer beim Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss – vom Rat zu Mitgliedern eines Ausschusses bestellt werden. Abgesehen von diesen drei Ausschüssen können zudem sachkundige Einwohner mit beratender Stimme in einen Ausschuss gewählt werden.

Wer ist Bürger – wer ist Einwohner? Bürger ist, wer bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt (s. u. Wahlen) ist. Einwohner ist dagegen jeder, der in Köln wohnt, selbst wenn er nicht wahlberechtigt ist.

Eine besondere Bedeutung hat der Hauptausschuss – dort hat der Oberbürgermeister den Vorsitz –, da er die Arbeiten aller Ausschüsse abstimmen soll. Zudem ist er für so genannte Dringlichkeitsentscheidungen zuständig, also wenn die Einberufung des eigentlich zuständigen Rates nicht rechtzeitig möglich ist, etwa in den Ferien. Dem Rat ist diese Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten Sitzung allerdings zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ratsausschüsse im Überblick

Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales

Ausschussvorsitzender: Winrich Granitzka, Mitglieder: 13

Anregungen und Beschwerden

Ausschussvorsitzender: Horst Thelen, Mitglieder: 12

Bauen

Ausschussvorsitzende: Birgit Gordes, Mitglieder: 7

Finanzen

Ausschussvorsitzender: Martin Börschel, Mitglieder: 13

Gesundheit

Ausschussvorsitzende: Cornelia Schmerbach, Mitglieder: 7

Hauptausschuss

Ausschussvorsitzender: Oberbürgermeister Jürgen Roters,
Mitglieder: 14

Jugendhilfe

Ausschussvorsitzender: Dr. Ralf Heinen, Mitglieder: 17

Kunst und Kultur

Ausschussvorsitzende: Dr. Eva Bürgermeister, Mitglieder: 13

Liegenschaften

Ausschussvorsitzender: Jörg Frank, Mitglieder: 7

Rechnungsprüfung

Ausschussvorsitzender: Helmut Jung, Mitglieder: 13

Schule und Weiterbildung

Ausschussvorsitzende: Gisela Manderla, Mitglieder: 13

Soziales und Senioren

Ausschussvorsitzender: Michael Paetzold, Mitglieder: 13

Sport

Ausschussvorsitzender: Peter Kron, Mitglieder: 13

Stadtentwicklung

Ausschussvorsitzender: Karl-Jürgen Klipper, Mitglieder: 13

Umwelt und Grün

Ausschussvorsitzende: Dr. Sabine Müller, Mitglieder: 13

Verkehr

Ausschussvorsitzender: Manfred Waddey, Mitglieder: 13

Wahlausschüsse

Es gibt verschiedene Wahlausschüsse, die erst im Vorfeld der jeweiligen Wahl gegründet werden.

Wahlprüfung

Ausschussvorsitzender: Bürgermeister Manfred Wolf,
Mitglieder: 7

Wirtschaft

Ausschussvorsitzender: Reinhard Houben, Mitglieder: 13

Oberbürgermeister und Verwaltung

Der Oberbürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl am 30. August 2009 erhielt Jürgen Roters, gemeinsamer Kandidat von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, 54,67 Prozent der Stimmen und wurde somit als Nachfolger für Fritz Schramma zum Oberbürgermeister gewählt. Der Oberbürgermeister ist Chef der Verwaltung, Vorsitzender des Rates und oberster Repräsentant der Stadt.

Oberbürgermeister als Chef der Verwaltung

Als Hauptverwaltungsbeamter steht der Oberbürgermeister an der Spitze der Verwaltung. Er ist damit vor allem für die Leitung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der Stadt und hat das Hausrecht in den Verwaltungsgebäuden. Die GO sieht vor, dass im Namen des Rates Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Oberbürgermeister übertragen gelten, soweit der Rat sich nicht die Entscheidung für einen Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis der Geschäfte vorbehält. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die regelmäßig und häufig auftreten und die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden. Dabei dürfen deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt Köln in der Regel eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Beispiele sind der Neubau von Kinder-, Jugend-, Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten bis 156.000 Euro oder die Erhebung von Klagen bis zu einem Streitwert von 520.000 Euro.

Geschäftsverteilung, Dezernate und Beigeordnete

Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Rat über die organisatorische Gliederung der Verwaltung in Dezernate. Vom Rat für acht Jahre gewählte hauptamtliche Beigeordnete leiten diese Dezernate. Die bekanntesten Beigeordneten sind der Stadtdirektor — nicht zu verwechseln

mit dem Oberstadtdirektor, den es nach der Änderung der GO nicht mehr gibt – als allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters und der Kämmerer, der sich um die Finanzen der Stadt kümmert.

Den Geschäftskreis der Dezernate legt der Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Hauptaufgabe der Beigeordneten ist die Vertretung des Oberbürgermeisters in ihrem Aufgabenbereich. Die Beigeordneten lenken und koordinieren die zu ihrem Dezernat zugehörigen Ämter (z. B. Sport-, Sozial- oder Kulturamt) sowie die Vertretung ihres Fachbereichs (z. B. Dezernat für Planen und Bauen) im Rat und in den Ausschüssen.



Dezernat OB
Oberbürgermeister Jürgen Roters



Dezernat Allgemeine Verwaltung,
Ordnung und Recht
Stadtdirektor Guido Kahlen



Dezernat Finanzen
Stadtkämmerin Gabriele C. Klug



Dezernat Wirtschaft und Liegenschaften
Beigeordnete Ute Berg



Dezernat Bildung, Jugend und Sport
Beigeordnete Dr. Agnes Klein



Dezernat Soziales, Integration und Umwelt
Beigeordnete Henriette Reker



Dezernat Planen und Bauen
Beigeordneter Bernd Streitberger



Dezernat Kunst und Kultur
Beigeordneter Prof. Georg Quander

Stadtvorstand

Der Oberbürgermeister, der Stadtdirektor, die Kämmerin und die übrigen Beigeordneten bilden gemeinsam den Stadtvorstand. Dieser wirkt insbesondere bei den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung, der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, der Aufstellung des Haushaltsplans sowie den Grundsätzen der Personalführung und -verwaltung mit.

Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates

Neben seiner Funktion als Chef der Verwaltung ist der Oberbürgermeister auch Vorsitzender des Rates. Er bereitet die Ratssitzungen vor, beruft den Rat ein, setzt die Tagesordnung für die Ratssitzung fest und leitet sie. Dabei erteilt er das Wort, nimmt Anträge und Anfragen entgegen, leitet die Diskussionen, führt Abstimmungen und Wahlen durch und hat das Haus- und Ordnungsrecht.

Auch wenn er selbst kein Ratsmitglied ist, hat der Oberbürgermeister im Rat grundsätzlich das gleiche Stimmrecht wie die Ratsmitglieder. In einigen Angelegenheiten ist er jedoch von der Abstimmung ausgeschlossen. Dies betrifft z. B. Fragen der Selbstorganisation des Rates, die Besetzung der Ausschüsse oder die Kontrolle der Verwaltung durch Akteneinsicht.

Dringlichkeitsentscheidungen des Oberbürgermeisters

Wenn bei dringenden Entscheidungen, über die eigentlich der Rat zu entscheiden hätte, auch nicht mehr rechtzeitig der Hauptausschuss einberufen und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, da ansonsten erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Stadt drohen, entscheidet der Oberbürgermeister gemeinsam mit einem Ratsmitglied.

Eine solche Dringlichkeitsentscheidung ist anschließend dem Rat zur Genehmigung vorzulegen. Ist die rechtzeitige Einberufung eines zuständigen Ausschusses nicht möglich, dann kann der Oberbürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen Ausschussmitglied entscheiden. Dem Ausschuss ist die Dringlichkeitsentscheidung ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.



Oberbürgermeister Jürgen Roters

Oberbürgermeister als Repräsentant

Schließlich ist der Oberbürgermeister auch oberster Repräsentant der Stadt Köln. In dieser Eigenschaft vertritt er die Stadt in und außerhalb Kölns bei den verschiedensten Anlässen. Zu protokollarischen Anlässen trägt der Oberbürgermeister die Amtskette. Solche Anlässe sind beispielsweise die Begrüßung von Staatsgästen, die Verleihung der Ehrenbürgerwürde und Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Köln.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratsitzung und bei der Repräsentation.

Als oberster Repräsentant obliegt dem Oberbürgermeister die Vertretung der Stadt nach außen. Angesichts der Vielzahl der Anfragen kann der Oberbürgermeister nicht alle Repräsentationsaufgaben, zu denen beispielsweise die Eröffnung von Festen oder sonstigen städtischen Veranstaltungen und Feierstunden, die Grundsteinlegung für einen Neu- oder Erweiterungsbau, ein erster Spatenstich, Vereinsjubiläen, das Grußwort bei einem Straßenfest, Empfänge im Rathaus und die Ehrung von Jubilaren gehören, selbst wahrnehmen. Durchschnittlich 970 Repräsentationstermine nimmt der Oberbürgermeister pro Jahr wahr, hinzu kommen eine Vielzahl von regionalen und überregionalen Gremiensitzungen.



Elfi Scho-Antwerpes gehört dem Rat seit Oktober 2004 an. Seit März 2009 ist sie erste Stellvertreterin des Oberbürgermeisters. Sie ist Kreisvorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und seit 1988 im Vorstand der Kölner Aidshilfe e. V. Sie engagiert sich vor allem für Soziales, Kultur und Integration. Die Architektin hat zwei Kinder und wohnt in Köln-Lindenthal.



Hans-Werner Bartsch ist seit Oktober 1999 Mitglied des Rates der Stadt Köln. Seit dem 29.10.2009 ist er zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Er ist seit Juni 2007 im Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln tätig. Hans-Werner Bartsch ist von Beruf Diplom-Ingenieur. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt in Köln-Holweide.



Angela Spizig gehört dem Rat seit 1999 an, seit April 2000 ist sie Bürgermeisterin. Bis dahin war sie als Gymnasiallehrerin tätig. Zweite Stellvertreterin des Oberbürgermeisters in der vergangenen Ratsperiode war sie seit März 2009. Ihre politischen Schwerpunkte sind Kultur, Medien und internationale Beziehungen. Sie wohnt in Köln-Lindenthal.



Manfred Wolf war bereits von 1999 bis 2004 und in der vergangenen Ratsperiode seit März 2009 Bürgermeister der Stadt Köln. Er kann auf eine Mitgliedschaft im Rat der Stadt von 1989 bis 1994 und erneut seit 1999 zurückschauen. Manfred Wolf wurde in Köln geboren, er ist von Beruf Steuerberater und wohnt in Köln-Dünnwald.

Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nehmen zusammen durchschnittlich rund 520 Repräsentationstermine pro Jahr wahr. In den Stadtbezirken übernehmen zusätzlich die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister Repräsentationsaufgaben.

Die Bürgermeister werden ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Wahl gewählt. Jede Ratsfraktion für sich, mehrere Fraktionen gemeinsam sowie Gruppen von Ratsmitgliedern können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern einreichen. Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt.

In seiner konstituierenden Sitzung am 29. Oktober 2009 hat der Rat Elfi Scho-Antwerpes (SPD) zur ersten Bürgermeisterin, Hans-Werner Bartsch (CDU) zum zweiten Bürgermeister, Angela Spizig (Grüne) zur dritten Bürgermeisterin und Manfred Wolf (FDP) zum vierten Bürgermeister der Stadt Köln gewählt.

Die Stadtbezirke

Bezirksvertretungen und Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

Seit 1975 gibt es in Köln die Bezirksvertretungen in den Stadtbezirken als neu geschaffenes Element der kommunalen Selbstverwaltung. Köln setzt sich aus den neun Stadtbezirken Innenstadt, Rodenkirchen, Lindenthal, Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Porz, Kalk und Mülheim zusammen. Die Bezirksvertretungen bestehen aus 19 Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Parteien in einer Bezirksvertretung kann durchaus von der Zusammensetzung der Parteien im Rat oder anderen Bezirksvertretungen abweichen.



Bezirksrathaus Innenstadt



Andreas Hupke



Bezirksrathaus Rodenkirchen



Eberhard Petschel



Bezirksrathaus Lindenthal



Helga
Blömer-Frerker



Bezirksrathaus Ehrenfeld



Josef Wirges



Bezirksrathaus Nippes



Bernd Schößler



Bezirksrathaus Chorweiler



Cornelia
Wittsack-Junge



Bezirksrathaus Porz



Willi Stadoll



Bezirksrathaus Kalk



Markus Thiele



Bezirksrathaus Mülheim



Norbert Fuchs

Aus der Mitte der jeweiligen Bezirksvertretung wird eine Bezirksbürgermeisterin oder ein Bezirksbürgermeister gewählt. Ihnen obliegt der Vorsitz in der Bezirksvertretung und die Repräsentation des Stadtbezirkes.

Die Bezirksvertretungen sollen die Eigenart des Stadtbezirkes im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner wahren und weiterentwickeln. Sie entscheiden – soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt – in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere die Unterhaltung und Ausstattung von Schulen und öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, Denkmalschutz und Pflege des Ortsbildes, Straßenwesen, Betreuung und Unterstützung von örtlichen Vereinen sowie die kulturellen Angelegenheiten des Stadtbezirkes. Zudem sind die Bezirksvertretungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Rates oder der Ausschüsse anzuhören.

Bürgerämter

Neben den Bezirksvertretungen finden Sie in jedem Stadtbezirk ein Bürgeramt als Vertretung der Verwaltung vor Ort. Sie sind eine Anlaufstelle für Ihre Anliegen und Fragen. Geführt werden die örtlichen Verwaltungsgeschäfte von den Bürgeramtsleitungen.

Das Zusammenspiel zwischen Rat, Ausschüssen, Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister ist in der Hauptsatzung der Stadt Köln, in der Zuständigkeitsordnung und in der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln näher geregelt.

Bürgerbüro

Das Bürgerbüro steht Ihnen für Ideen, Vorschläge, konstruktive Kritik, kurzum für Lob und Tadel, offen. Wenn Sie Ihre Stadt mitgestalten und bestehende Probleme mitlösen wollen, nimmt das Bürgerbüro Ihre Anliegen gerne auf. Es prüft sie, holt Informationen ein und leitet diese an Sie weiter. Oder es gibt Ihre Anliegen an Fachämter oder Dezernate weiter, die sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen. Regelmäßig widmet sich der Oberbürgermeister im Bürgerbüro Ihren Anregungen, Sorgen und Nöten. Es besteht die Möglichkeit, ihm nach Terminvereinbarung in einem persön-

lichen Gespräch zu sagen, was Sie bewegt, was Ihnen in Köln nicht gefällt und was in Köln einfach besser gemacht werden kann.

Kontaktadresse Bürgerbüro:

Laurenzplatz 4 (Nähe Historisches Rathaus), 50667 Köln

Telefon: 0221/221-2 60 80, Fax: 0221/221-3 76 29

buergerbuero@stadt-koeln.de

Öffnungszeiten:

- Montag und Mittwoch 8–16 Uhr
- Dienstag und Donnerstag 8–18 Uhr
- Freitag 8–12 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Mitwirkungsrechte

Sie haben mit der Wahl des Rates, des Oberbürgermeisters und der Bezirksvertretungen, dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid, dem Einwohnerantrag, den Anregungen und Beschwerden sowie der Einwohnerfragestunde viele Möglichkeiten, die Geschicke Kölns mitzubestimmen.

Wahlen

Die Wahl des Rates, des Oberbürgermeisters und der Bezirksvertretung ist Ihr elementarstes und wichtigstes Mitwirkungsrecht als Bürger der Stadt Köln. Viele Bürger betrachten die Wahlen leider als ein notwendiges Übel und gehen nur ungern oder vielleicht überhaupt nicht zur Wahl. Dabei sehen sie das Wahlrecht häufig als gottgegeben an. Sie vergessen, dass die Wahlen, wie sie heute in Köln stattfinden, in der Geschichte Deutschlands alles andere als selbstverständlich waren und es auch heute in vielen Staaten der Erde immer noch nicht sind.

Bedenken Sie: Mit Ihrer Stimme wählen Sie für jeweils fünf Jahre die Personen, die in Ihrem Namen Ihre Interessen, Ihre Anliegen und Ihre Wünsche repräsentieren und über Ihr Köln der Zukunft entscheiden. Diese Chance zur Mitwirkung sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Wahlberechtigt sind Sie, wenn Sie

- Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind,
- mindestens 16 Jahre alt sind und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl Ihre Wohnung im Wahlgebiet haben.

Wahl des Rates

Insgesamt sind bei der Wahl des Rates der Stadt Köln 90 Sitze zu vergeben. Die Sitzverteilung und damit die Stärke der Parteien/Wählergruppen wird durch eine Verhältniswahl ermittelt. Das recht komplizierte Verfahren lässt sich verkürzt so beschreiben: Mit Ihrer Stimme wählen Sie direkt einen Kandidaten aus Ihrem Wahlkreis. Den Wahlkreis gewinnt der Kandidat, der die meisten Stimmen hat. Da es in Köln 45 Wahlkreise gibt, wird mit der Direktwahl der Wahlkreiskandidaten die eine Hälfte der 90 Sitze im Rat der Stadt Köln bestimmt. Der von Ihnen so gewählte Wahlkreiskandidat ist gleichzeitig auch Ihr erster Ansprechpartner im Rat für Ihre Sorgen und Nöte. Die weiteren 45 Kandidaten werden durch einen Verhältnisausgleich ermittelt. Mit Ihrer Stimme wählen Sie neben den Direktkandidaten auch die so genannte Reserveliste einer Partei/Wählergruppe, auf der in numerischer Reihenfolge die Kandidaten der Parteien/Wählergruppen aufgeführt sind.

Zunächst wird die stadtweite Stimmenzahl einer Partei/Wählergruppe mit den 90 zu vergebenen Sitzen im Stadtrat multipliziert. Der dadurch ermittelte Wert wird dann durch die Gesamtstimmen aller Wähler in Köln geteilt. Da bei dieser Rechnung in der Regel eine „krumme Zahl“ herauskommt, werden den Parteien/Wählergruppen im ersten Schritt so viele Sitze zugeteilt, wie es der Zahl vor dem Komma entspricht. Die noch übrigen Sitze werden dann in der Reihenfolge der höchsten Zahlen hinter dem Komma vergeben. Ergebnis dieser Berechnung ist dann die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei/Wählergruppe im Rat erhält.



Spanischer Bau – Glasmalerei von Georg Meistermann mit dem Grundriss Kölns

Anhand dieser Gesamtzahl werden nun unter Verrechnung der durch die Wahl der 45 Wahlkreiskandidaten bestimmten Direktmandate die übrigen Sitze mit den Bewerbern auf den Reservelisten – in der darauf festgelegten Reihenfolge – errechnet. Anders ausgedrückt: Von den Gesamtsitzen

werden die Direktmandate einer Partei/Wählergruppe abgezogen. Die sich daraus ergebende Zahl bestimmt die Sitze einer Partei/Wählergruppe, die über die Direktmandate hinausgehen. Hat eine Partei also beispielsweise 40 Gesamtsitze und 19 Direktmandate, dann rücken die ersten 21 Kandidaten auf der Reserveliste in den Rat. Wenn eine Partei/Wählergruppe mehr Direktmandate hat als ihr Gesamtsitze zustehen, dann spricht man von Überhangmandaten. Dadurch erhöht sich die Zahl der Sitze im Rat der Stadt Köln. Eine 5-Prozent-Sperrklausel gibt es im Gegensatz zu früher nicht mehr.

Wahl des Oberbürgermeisters

Den Oberbürgermeister wählen Sie mit Ihrer Stimme direkt. Gewählt werden können alle Deutschen oder die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich als Bewerber zur Wahl stellen und am Wahltag mindestens 23 Jahre alt sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Oberbürgermeister Jürgen Roters wurde für sechs Jahre gewählt.

Wahl der Bezirksvertretung

Die Bezirksvertretungen werden nach einer reinen Listenwahl gewählt. Ihre Bezirksvertretung können Sie dann wählen, wenn Sie auch den Rat wählen dürfen und zudem in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Als Zeichen direkter Demokratie können Sie als Bürger der Stadt Köln mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid über Angelegenheiten der Stadt an Stelle des Rates selbst entscheiden. Ihre Entscheidung hat dann die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

Bei einem Bürgerbegehren wird dem Rat eine Angelegenheit zur Abstimmung vorgelegt. Es muss schriftlich in Form einer Frage eingereicht werden, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann, und eine Begründung sowie einen gesetzlich durchführbaren Vorschlag zur Aufbringung der Kosten enthalten. In Köln ist es ist von drei Prozent der Bürger

zu unterzeichnen und muss drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Mit dem Bürgerbegehren kann auch ein Ratsbeschluss angegriffen werden. Dazu muss es spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingehen. Bedarf der Ratsbeschluss keiner Bekanntmachung, beträgt die Einreichungsfrist für das Bürgerbegehren drei Monate nach dem Sitzungstag. Ein Bürgerbegehren kann aber nicht in allen Fragen des städtischen Zusammenlebens eingereicht werden. Unzulässig ist es etwa über die innere Organisation der Stadtverwaltung, die Haushaltssatzung, die Aufstellung von Bauleitplänen, die Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder auch über Angelegenheiten, die in den letzten zwei Jahren schon einmal Gegenstand eines Bürgerbegehrens waren.

Der Oberbürgermeister muss nach der Gemeindeordnung zunächst die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens prüfen. Auf dieser Basis beschließt der Rat dann über die Zulässigkeit. Ist es unzulässig, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Ansonsten wird spätestens in der nächsten Sitzung darüber entschieden.

Lehnt der Rat ein zulässiges Bürgerbegehren ab, muss innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchgeführt werden. Dieser ist dann erfolgreich, wenn die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen bejaht wird. Damit diese Mehrheit sich nicht nur aus einem kleinen Anteil der Bevölkerung zusammensetzt, müssen mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Bürger zustimmen. Der Bürgerentscheid hat die gleiche Wirkung wie ein Ratsbeschluss.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid entsprechend auf Bezirksebene durchgeführt werden. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt sind Sie allerdings nur dann, wenn Sie in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen.



Eingang Spanischer Bau

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Für den Ratsbürgerentscheid gelten die gleichen Regeln wie für einen von den Bürgern beantragten Bürgerentscheid.

Einwohnerantrag

Als Einwohnerin und Einwohner der Stadt Köln können Sie, wenn Sie mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Kölner Stadtgebiet wohnen, schriftlich beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet. Den Einwohnerantrag müssen mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner unterschreiben. In dem Einwohnerantrag sind zumindest drei Personen zu benennen, die die Unterzeichnenden vertreten. Weiter ist erforderlich, dass die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Rates fällt und nicht innerhalb des letzten Jahres schon einmal ein Antrag mit demselben Inhalt gestellt wurde.

Der Oberbürgermeister veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Anschließend prüft der Rat die Zulässigkeit und beschließt darüber. Beschließt er die Zulässigkeit, findet spätestens in der nächsten Ratssitzung eine sachliche Beratung über den Antrag statt. Handelt es sich um eine Angelegenheit, für die die Bezirksvertretung zuständig ist, können Sie einen Einwohnerantrag auch dort stellen. Antrags- und unterzeichnungsberechtigt sind Sie allerdings nur dann, wenn Sie in dem betreffenden Stadtbezirk wohnen.

Einwohnerfragestunde

Bei den Sitzungen der Bezirksvertretungen gibt es immer den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“, in der Sie als Einwohnerin und Einwohner des Bezirks eine Frage an die Verwaltung stellen können. Die Frage muss sich auf den Stadtbezirk beziehen. Die Frage ist fünf Arbeitstage (bis 12 Uhr) vor der Sitzung beim Bezirksbürgermeister schriftlich einzureichen. Ansonsten kommt Sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Anregungen und Beschwerden

Sie können sich in städtischen Angelegenheiten allein oder in Gemeinschaft auch schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat oder die Bezirksvertretung wenden. Zur Behandlung der Eingaben, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, hat dieser einen Beschwerdeausschuss gebildet. Der Ausschuss hat sich mit Erfolg z. B. für Maßnahmen der Verkehrsberuhigung, der Schulwegsicherung sowie gegen Belästigungen durch Umweltverschmutzer und Verkehrsrowdys eingesetzt. Eingaben, die einen einzelnen Stadtbezirk betreffen, gibt der Beschwerdeausschuss an die zuständige Bezirksvertretung zur Entscheidung weiter.

Einen Überblick über die Sitzungen des Ausschusses finden Sie unter www.stadt-koeln.de/1/stadtrat/ausschuesse-gremien/anregungen-beschwerden

Es gibt aber auch Angelegenheiten, für die ein besonderes Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist und bei denen der Beschwerdeausschuss oder die Bezirksvertretungen in der Regel nicht tätig werden können. Dies ist etwa bei Dienstaufsichtsbeschwerden der Fall oder wenn Ihre Anregungen und Beschwerden sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können. Ihre Fragen zum Beschwerdeausschuss, Einwohnerantrag, zur Einwohnerfragestunde, zum Bürgerbegehren und Bürgerbescheid beantwortet Ihnen gerne die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses unter der Telefonnummer 0221/221-2 61 44.

Integrationsrat und Seniorenvertretung

Mit dem Integrationsrat und der Seniorenvertretung gibt es noch zwei weitere wichtige Gremien in der Stadt Köln, die die Interessen der Kölnerinnen und Kölner vertreten.

Integrationsrat

Im November 2004 wurde in Köln erstmals der Integrationsrat gewählt und damit der Ausländerbeirat abgelöst. Am 7. Februar 2010 wurde der Integrationsrat neu gewählt. Er besteht aus 33 Mitgliedern. 22 davon werden direkt und 11 vom Rat gewählt. Der Integrationsrat vertritt die Interessen der zugewanderten Neukölner gegenüber der Stadt in der Integrations- und Kommunalpolitik. Beispiele sind Fragen der Einbürgerung, die Sprachförderung von ausländischen Kindern und Jugendlichen oder auch das „Interkulturelle Maßnahmenprogramm“. Er beschränkt sich aber nicht nur auf die Themen Integration und Zuwanderung, sondern befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt. Mit Vorschlägen und Stellungnahmen wendet er sich direkt an den Rat. Zudem informiert er die Öffentlichkeit über seine Arbeit und Positionen. Hierfür veranstaltet er Podiumsdiskussionen und kulturelle Veranstaltungen.

Seniorenvertretung

Die Seniorenvertretung der Stadt Köln erteilt den Angehörigen der eigenen Generation Rat über die individuellen Möglichkeiten im persönlichen Lebensbereich. Aktivitäten und Selbständigkeit sollen damit gefördert und so lange wie möglich erhalten bleiben. Sie berät darüber hinaus Rat und Verwaltung sowie Träger der Altenarbeit und vertritt die Interessen der Senioren gegenüber der Stadt und allen seniorenrelevanten Einrichtungen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Seniorenvertretung in den Arbeitsgemeinschaften Altenpolitik sowohl auf Bezirks- als auch auf Stadtebene tätig.

Bürgerhaushalt

Durch den Bürgerhaushalt erhalten die Kölnerinnen und Kölner die Möglichkeit, sich an der Planung der städtischen Finanzen und damit der Gestaltung der Stadt beratend einzubringen.

Die Stadt Köln hat im Jahr 2007 den ersten „Kölner Bürgerhaushalt“ aufgestellt und dabei die Bevölkerung erstmalig bei der Aufstellung des Haushaltsplans, also des kommunalen Etats, einbezogen. Für das Bürgerhaushaltsverfahren werden Schwerpunkte definiert, die die Stadtverwaltung nach der schriftlichen Befragung eines repräsentativen Teils der Kölner Bevölkerung auswählt. Der Bürgerhaushalt eignet sich ausgezeichnet dazu, die Vorstellungen der Bevölkerung zu ermitteln. Der Rat bekommt auf diese Weise bei der Aufstellung des Etats eine wichtige Entscheidungshilfe für die Aufteilung der Haushaltsmittel.

Der Bürgerhaushalt soll

- den städtischen Etat für die Bürgerschaft verständlicher machen
- Beteiligung ermöglichen und so den Dialog zwischen Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung intensivieren
- Entscheidungshilfen für die Politik durch Bürgerbeteiligung ermöglichen.

Kölner Bürgerhaushalt – Deine Stadt, Dein Geld.



Beteiligen Sie sich an der Haushaltsplanung der Stadt.
Tel. 0221/221-33 33 0 – www.stadt-koeln.de/buergerhaushalt

Noch Fragen?

Viele weitere Informationen zu Rat, Verwaltung und Ihren Mitwirkungsrechten finden Sie unter www.stadt-koeln.de.

Für interessierte Schülerinnen und Schüler steht für weitere Informationen Frau Böinig von der Rathausschule gerne Rede und Antwort (Telefon: 0221/221-2 49 12 oder hella.boenig@stadt-koeln.de).



Historisches Rathaus zu Köln

Stichwortverzeichnis	Seite
Anregungen und Beschwerden	35
Ausschüsse des Rates	15
Beigeordnete	18
Beschlüsse	9
Bezirksvertretungen	24
Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister	24
Bürgerschaft	8
Bürgerämter	27
Bürgerbegehren	31
Bürgerbüro	27
Bürgerentscheid	31
Bürgerhaushalt	36
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	22
Dezernate	18
Dringlichkeitsentscheidung	21
Einwohnerantrag	34

Einwohnerfragestunde	34
Fraktionen im Rat	11
Geschäftsverteilung	18
Integrationsrat	35
Kämmerin, siehe: Stadtkämmerin	
Kommunale Selbstverwaltung, siehe: Selbstverwaltung	
Mitwirkungsrechte	28
Oberbürgermeister	
Oberbürgermeister als Chef der Verwaltung	18
Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates	21
Oberbürgermeister als Repräsentant	22
Ratsausschüsse im Überblick	16
Rat der Stadt Köln	8
Ratsmitglieder	10
Selbstverwaltung	4
Seniorenvertretung	35
Sitzungen des Rates	14
Sitzverteilung im Rat	13

Stadtbezirke	24
Stadtdirektor	19
Stadtkämmerin	19
Stadtvorstand	20
Verbundbrief	5
Verwaltung	18
Wahlen	28 ff.
Wahl der Bezirksvertretung	31
Wahl des Oberbürgermeisters	31
Wahl des Rates	29
Wahlergebnis der Kommunalwahl	9



Der Oberbürgermeister

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung:
Heimrich & Hannot GmbH

Druck:
cede Druck GmbH

13-US/2.000/08.2011